# Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete gemäß §4BauNVO

- s. Textl. Festsetzungen -

**WA*1**

| WA | II |
|---|---|
| 0,4 | (0,6) |
| ▲ | TH max 4,5m |
| WU/SD | 38°-48° |

**WA*2**

| WA | II |
|---|---|
| 0,4 | (0,7) |
| ▲ | |
| SD | 38°-48° |

**WA1**

| WA | II |
|---|---|
| 0,4 | (0,6) |
| max. zwei ▲ s. textl. Fests. | TH max 4,5m |
| SD | 38°-48° |

**WA2**

| WA | II |
|---|---|
| 0,4 | (0,6) |
| max. zwei ▲ s. textl. Festsetz. | TH max 4,5m |
| SD | 38°-48° |

Einwirkungsbereich Lärm mit ortsfallenden dB(A) Werten. Bei Bebauung Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 erforderlich s. textl. Fests.

Einwirkungsbereich Lärm mit ortsfallenden dB(A) Werten. Bei Bebauung Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 1 erforderlich s. textl. Fests.

Einwirkungsbereich Lärm mit ortsfallenden dB(A) Werten. Bei Bebauung Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 1 erforderlich s. textl. Fests.

Straßenlärm 10285

L 609 Flaesheimer Straße

Feuerwehr

Rübekämpe

Am Paschenberg

Haardstraße

Versickerung

Versickerung

Fl. 2

Fl.7

Mindestabstand 10 cm

100m Abstandsbereich zum Wald s. Hinweise

100m Abstandsbereich zum Wald s. Hinweise

Mitbenutzung für forstwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet

Mitbenutzung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet

Umgrenzung der (Bauschutt-) Altablagerung STAWA-Nr. 4209/99 s. Hinweis Nr. 3

Landschaftsplan Nr. 1 Die Haard Landschaftsschutzgebiet Nr. 3

Landschaftsplan Nr. 1 Die Haard Landschaftsschutzgebiet Nr. 4

Pflanzfläche Siedlungsrand s. textl. Fests

Pflanzfläche Waldsaum s. textl. Fests

Siedlungsrand s. textl. Fests

Waldsaum s. textl. Fests

Festsetzungen

I. Festsetzungen nach §9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
§9 Abs. 1 Nr. 1 Baugebiet (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet) BauGB
§§ 1-11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO – s. textl. Festsetzungen –

Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO

WA | II | Bauweise | Zahl der Vollgeschosse
0,4 | 0,5 | Grundflächenzahl | GRZ
o | tr | Bauweise | max. Traufhöhe
max. II WE, MFH | Höchstzulässige Wohneinheiten
SD | 35° | Dachform | Dachneigung
II | Zahl der Vollgeschosse
Höchstzahl
0,6 | Grundflächenzahl
0,6 | Geschoßflächenzahl
TH max. | Höchstzulässige Traufhöhe

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, o. d. Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Bauweise, Baugrenzen
§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO

o – nur Einzelhäuser zulässig
o – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o – nur Doppelhäuser zulässig
max. 2 WE – höchstzulässige Zahl der Wohnungen – s. textl. Festsetzungen –
Baugrenze – s. textl. Festsetzungen –
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche / Freigrenzfläche – s. textl. Festsetzungen –

Flächen für den Gemeinbedarf
§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemeinbedarfsfläche
F – Feuerwehr

Grünflächen
§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche
Spielplatz/Spielbereich 6+1
Parkanlage
Festwiese – s. textl. Fests –
Waldsaum – s. textl. Fests –
Siedlungsrand – s. textl. Fests –

Verkehrsflächen
§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P – Parkplatz
P/R – Park+Ride
(M) – Mobilstation
V – Versickerung
M – Mulde
RRB – Regenrückhaltebecken

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche
§9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und Bindung zu- und Abgang
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (vor L 609)

Flächen für Versorgungsanlagen
§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Elektrizität
wasserversorgung
Versorgung s. textl. Fests.

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Pflanzflächen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – s. textl. Festsetzungen –
Anpflanzung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –
Erhaltung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Denkmalschutz
§9 Abs. 6 BauGB

Bodendenkmal – s. textl. Festsetzungen –

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen für den besonderen Bebauungsplan mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln §9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes §9 Abs. 7 BauGB

II. Gestaltungsfestsetzungen nach §86 Abs. 4 BauONW i. V. m. §9 Abs. 4 BauGB

SD – Satteldach – Abweichungen sind nur in übrigen Dächern des Geltungsbereichs zulässig
Dachneigung – untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen und Garagen können in abweichender Dachform zugelassen werden
42° – Dachneigung
Hauptfirstrichtung

III. Sonstige Darstellungen

tatsächliche Grundstücksgrenze
Bezugspunkt wegen Festsetzungen usw.
12.00 – Bemaßung
W – empfohlener Standort wetterstationsmeßstation
empfohlene Lostbombenpflanzung

IV. Bestandsangaben/Nachrichtliche Übernahme DIN 18702 (Auszug)

Wohngebäude wirtschaftsgebäude Stall, Garage
12 – Hausnummer
Flurgrenze
Flurstückskennzeichen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. d. Naturschutzrechts
§9 Abs. 6 BauGB

Landschaftsschutzgebiet
Unterpunktung der Anlagegrenzen §34 Abs. 1 LG (= 6205/76 lfd. Nr.) Hinweis Bebauungsplan (Bauschutt-Ablagerung)

V. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

1 Allgemeines Wohngebiet (WA):
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit in Anwendung des §1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Die Traufhöhe ist der lotrechte Abstand zwischen der Oberfläche der jeweiligen Erschließungsanlage, gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut.
2.2 Die maximal zulässige Traufhöhe kann ausnahmsweise durch Abstechungen zu Sicherstellung der erforderlichen Belichtung von Aufenthaltsräumen im Feingeschoß überschritten werden. Dabei dürfen Abstechungen jeweils höchstens eine Gesamtlänge von 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite erreichen.

3 Höhenlage
Die Endgeschoßfußbodenoberfläche der Neubauten darf nicht höher als 0,5m über der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, liegen.

4. Bauweise
Bei Einzelhaus- bzw. Doppelhausbebauung mit max. 2 WE dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte zugelassen werden.

5. Baugrenzen
Weitergehend dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu 2,0 m tiefe auf einer maximalen Gesamtlänge von 3,5 m je Gebäude- bzw. Baugrundstück überschritten werden, sofern die nach Bauo. NW erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.
Die zusätzliche weitergartenfläche außerhalb der Baugrenzen wird nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

6. (Nicht-)überbaubare Grundstücksflächen
6.1 In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren und die nicht überbauten Grundstücksflächen – ausgenommen erforderliche Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie erforderlicher Zufahrten – landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
6.2 Auf den Neubaugrundstücken ist einer überbauten Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO von 300qm ein Laubbaum mind. mittlerer Kronengröße oder ein Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten.
Im Pflanzzustand muß der Stamm, gemessen in 1,0 m Höhe einen Mindestumfang von 16 cm, bei Obstbäumen 10 cm aufweisen.
Überragt die überbaute Grundfläche eine Größe von 150 qm ist ein weiterer Baum der o. g. Qualität anzupflanzen.

7. Garagen
Die Neuerrichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist innerhalb der Vorgartentiefe, d. h. in der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze bis zu den Nachbargrenzen, nicht zulässig. Seitenwände von neuerrichteten Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einhalten.
Dieser Abstandsstreifen von mindestens 0,5 m Breite ist zu begrünen, z. B. durch Laubbaumpflanzung oder Kletterpflanzen.

8. Verkehrsflächen
8.1 Mit M 1/2 zusätzlich gekennzeichnete Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, dienen als Aufstellplätze von Anlagermüllgefäßen in numerischer Zuordnung zu den betroffenen Grundstücken.
8.2 Verkehrsmäßigen und landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Sie können gleichzeitig der Versickerung von Oberflächenwässer aus dem Straßenraum dienen.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.
9.1 Auf der Pflanzfläche "Waldsaum" sind standortheimische Laubgehölze gem. Punkt 12 der Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (s. Hinweis Nr. 9) zu pflanzen.
Im Bereich der Versorgungsfläche – Versickerung – ist zwischen geplantem Weg und Gehölzpflanzung ein mindestens 5 m breiter Krautsaum gem. Punkt 15. der Anlage zur Satzung der Stadt Haltern zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (s. Hinweis Nr. 9) anzulegen.
9.2 Auf der Pflanzfläche "Siedlungsrand" sind niederstens 20 % der ausgewiesenen Fläche mit standortheimischen Laubgehölzen als Einzelgehölze, Gehölzgruppen oder Gehölzstreifen zu bepflanzen.
Die Pflanzungen sind gem. Punkt 1.1 bzw. 1.2 des Anhangs zur v. g. Satzung auszuführen (s. Hinweis Nr. 9).
9.3 Auf den zeichnerisch mit Pflanzgebot festgesetzten und mit "A" bezeichneten Flächen ist ein 3-reihiger Gehölzstreifen aus standortheimischen Laubgehölzen zu pflanzen.
Die Pflanzung ist gem. Punkt 1.2 der Anlage zur v. g. Satzung auszuführen (s. Hinweis Nr. 9).
Auf der öffentlichen Grünfläche Parkanlage Festwiese sind an den festgesetzten Standorten hochstämmige großkronige Laubbäume oder Art des Baumreihe gem. Punkt 1.1 der Anlage zu v. g. Satzung zu pflanzen (s. Hinweis Nr. 9).
Von den festgesetzten Standorten sind Abweichungen bis max. 5 m zulässig.
Auf der öffentlichen Grünfläche Spielplatz, Spielbereich 6 und 1, ist außer Abzug und Freistellung der Fläche für das Bodendenkmal je 200 qm Fläche mind. ein Laubbaum mind. mittlerer Kronengröße gem. Punkt 1.1 der Anlage zur v. g. Satzung zu pflanzen (s. Hinweis Nr. 9).
Auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist je 200 qm Straßenfläche mind. ein hochstämmiger Laubbaum mind. mittlerer Kronengröße gem. Punkt 1.1 der Anlage zur v. g. Satzung zu pflanzen (s. Hinweis Nr. 9).
10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen weder beseitigt noch durch andere Maßnahmen im Kronen-, Stamm- und/oder Wurzelbereich beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Vorschriften zum Schutz von Bäumen sind zu beachten.
Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

11 Regelung des Wasserabflusses/Versickerung
11.1 Der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen ud Hofflächen ist durch oberflächenahe Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dovon unberührt. Sie ist weiterhin durch den Bauherrn beim Oberkreisdirektor Recklinghausen – Untere Wasserbehörde – einzuholen, wenn die befestigte Fläche 300 qm übersteigt. Ansonsten haben die Bauherren ein Anzeigeverfahren bei der Gemeinde durchzuführen.

Von dieser Festsetzung kann eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn aufgrund der geologischen Verhältnisse eine Versickerung nicht möglich ist oder unzumutbare technische und finanzielle Aufwendungen erforderl.
11.2 Für Fußwege und Stellplätze ist wasserdurchlässiges Material zu verwenden.
11.3 Quellen, Bachläufe sowie Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

12 Flächen für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung)
12.1 Innerhalb der Niederschlagbeseitigungsflächen sind Regenwasserversickerungsbecken in der Form flächengleichteiner, naturnah gestalteter Erdbecken herzustellen und mit Landschaftsrasen zu begrünen.
12.2 Die Flächen dienen der Versickerung des Oberflächenwassers von öffentlichen Flächen. Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke kann dort nur ausnahmsweise nach der Maßgabe der textlichen Festsetzung Nr. 11.1 dieses Bebauungsplanes versickert werden.

13 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
13.1 Auf der öffentlichen Grünfläche Parkanlage Siedlungsrand ist eine extensive Wiese gem. Punkt 15 der Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (s. Hinweis Nr. 9) anzulegen.
Die Fläche ist max. 2 x jährlich zu mähen (1. Mahd Mitte Juni – Mitte Juli, 2. Mahd frühestens Mitte September). Die Mahd ist abzutragen.
13.2 Innerhalb der Grünfläche Parkanlage Siedlungsrand sind mindestens 20 % der Gesamtfläche, mindestens jedoch 1.000 qm, als Feuchtbiotop anzulegen.

VI. Hinweise

1 Denkmalschutz
Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischen wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW der Unteren Denkmalbehörde – medienrichtig – Bauherren müssen erste Entscheidungen 14 Tage vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege, Drosterhof 39, 48151 Münster schriftlich mitteilen.

2 Kampfmittel
Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes hat keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Kampfmitteln ergeben. Dennoch sollte die Durchführung aller bodeneingriffen Vorhaben mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist die Kampfmittelräumdienst nicht selbst aufgeschlossen werden. Kampfmittel sind zu sichern, der Kampfmittelräumdienst ist unverzüglich zu informieren, der Arbeit sofort einzustellen und der Räumung Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Münster, Tel.-Nr. 0251/411-2505, zu verständigen.

3 Bauschutt-Altablagerung
Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Altablagerung STAWA Nr. 4209/99 Bentenhausen. Durch Fremdstoffe sind noch nachgewiesen. Grundwasser sollte dennoch hier nicht als Brauch- oder Trinkwasser genutzt werden. Die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung zur Altablagerung sind der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4 Nachbarrecht
Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW, über durchziehende Pflichtbaulasten an Grundstücksgrenzen zu beachten.

5 Schallschutz
Die Schallschutzüberschreitung "Paschenberg" Flaesheim ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

6 Sicherheitsabstand zum Wald
Bauliche Anlagen, auch deren die Errichtung über der Betrieb von Feuerstellen verbunden ist, dürfen nach §44 Abs. 1 u. 2 des Landesforstgesetzes nur mit Genehmigung der Forstbehörde, Forstamt Recklinghausen, Bunsteri weg 20, 45657, Recklinghausen, errichtet werden.
Die Pflicht der Bauherren zur Einhaltung von sonstigen (Bau-) Genehmigungen, Einzuhörnen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt davon unberührt bestehen.
Grundsätzlich darf nicht in den Wald verbrannt werden.

7 Öffentliche Grünflächen
Die vorhandenen und geplanten öffentlichen Grünflächen dürfen nicht für Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden.

8 Gestaltungssatzung der Stadt Haltern "Am Paschenberg – Flaesheim –
In diesem Bebauungsplan gelten eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NW.

9 Satzung der Stadt Haltern zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 8 ff. d. BNatSchG
Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 d. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 15. Juni 1990 ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

10 Für die Pflanzgebote der textl. Festsetzungen werden die in als Anlage zur Begründung beigefügten Grünordnungsplan aufgeführten Pflanzen empfohlen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des BauGB vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauN VO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – Plano V. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 7431, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 498)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) Neufassung in der Form der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382)

Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand: 22.04.1997) wird bescheinigt
-ausgenommen der Gebäudebestand-

Recklinghausen, den 2.11.1997

Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
i. A.
(Siegel)
gez. Schaper
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Haltern hat am 23.11.1997 nach §2 Abs. 1 BauGB i. V. m. Artikel 2 BauGB-MaßnahmenG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 14.11.1997

gez. Kirschenbaum
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 30.10.1997 nach §10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 Bauo NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 14.11.1997

gez. Kirschenbaum
Bürgermeister

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Haltern,den 03.11.1997

gez. Kiski
Amtsleiter

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach §3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Artikel 2 BauGB-Maßnahmenß über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.09.1997 bis 10.10.1997 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 13.11.1997

gez. Schneller
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach §12 BauGB am 18.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Anwendung des BauGB-Maßnahmenß in Kraft.

Haltern, den 19.11.1997

gez. Schneller
Techn. Beigeordneter

# STADT HALTERN

## Bebauungsplan Nr.74 "Am Paschenberg"

Maßstab 1:500

Übersicht 1:10000 — Stand 2.11.1997

PLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

| 23.10.1997 | gez. Kiski | gez. Schneller |
|---|---|---|
| Datum | Amtsleiter | Techn. Beigeordneter |